
Landtagswahl am 8. Oktober 2023
Merkblatt für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der
Universitätsstadt Gießen bei Meldevorgängen nach dem 27. August 2023

Alle zur am 8. Oktober 2023 stattfindenden Landtagswahl **wahlberechtigten** Personen werden automatisch in das Wählerverzeichnis der Stadt Gießen eingetragen, wenn sie am **Stichtag (27. August 2023)** mit **Hauptwohnsitz in der Stadt Gießen** gemeldet sind. Kommt es danach zu An- oder Ummeldungen (**auch wenn diese rückwirkend stattfinden!**), gelten folgende Regelungen:

1. **Zuzug nach Gießen aus einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb Hessens**
Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb **Hessens** nach Gießen umziehen und sich hier in der Zeit vom **27.08.2023** bis **17.09.2023** neu anmelden (d. h. zwischen dem Stichtag für die automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis und dem Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis) bleiben Sie zunächst im Wählerverzeichnis Ihres alten Wohnortes eingetragen. Um in das Wählerverzeichnis in Gießen eingetragen zu werden, müssen Sie hier schriftlich bis **spätestens 07.10.2018** einen **Antrag** stellen, § 5 Landeswahlordnung (LWO). Den Antragsvordruck erhalten Sie im Wahlamt (Anschrift siehe unten) der Universitätsstadt Gießen.
2. **Umwandlung Nebenwohnung zu Hauptwohnung in Gießen**
Hier gelten sinngemäß die unter 1. angegebenen Regelungen (§ 5 Abs. 3 LWO).
3. **Umzug/Ummeldung innerhalb Gießens**
Umzüge eines Wahlberechtigten innerhalb der Stadt Gießen führen weder automatisch noch auf Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks der neuen Anschrift. Man bleibt im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks eingetragen, § 5 Abs. 2 LWO.
In diesem Fall kann jedoch ein Wahlschein (ohne Briefwahlunterlagen) beantragt werden, der zur Teilnahme an der Wahl in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises – also auch im Wahlbezirk der neuen Wohnung – berechtigt. (Auskünfte erteilt das Wahlamt)
4. **Wegzug in eine andere Gemeinde/Stadt**
Für den Wegzug in eine andere Gemeinde/Stadt **innerhalb Hessens** treffen die unter 1. gemachten Angaben für das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes sinngemäß zu.

Ein Wegzug in eine andere Gemeinde/Stadt **außerhalb Hessens** führt generell zum Verlust des Wahlrechts für den Hessischen Landtag und somit zur Streichung aus dem Wählerverzeichnis.

Auskünfte erteilt:

Büro für Magistrat, Information und Service, Abteilung Wahlen-
Berliner Platz 1, 35390 Gießen
Zimmer 04-011, 04-013, 04-024
Tel.: 0641 306-2011, E-Mail: wahlen@giessen.de